

LEITFADEN ZUM VERTRAG VON LISSABON

Andrew Duff¹

Der Vertrag von Lissabon wurde am 13. Dezember unterzeichnet. Er soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten².

Der neue Vertrag wird die Handlungsfähigkeit der Union wesentlich verbessern, da die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Institutionen und der Beschlussfassungsmechanismen gestärkt werden. Mit Hilfe des Vertrags wird die EU in der Lage sein, die neuen weltweiten Herausforderungen zu bewältigen und sich mit den Fragen auseinander zu setzen, die die Bürger am meisten beschäftigen, wie Klimawandel, Energiesicherheit, internationaler Terrorismus, grenzüberschreitende Kriminalität, Asyl und Einwanderung.

Der Vertrag von Lissabon wird den demokratischen Charakter der Union erheblich verbessern, indem die Befugnisse des Parlaments erweitert, die Charta der Grundrechte eingeführt und die rechtsstaatlichen Prinzipien gestärkt werden. Er verdeutlicht die Werte und bekräftigt die Ziele der Union.

Durch den Vertrag von Lissabon werden der *Vertrag über die Europäische Union (VEU)* (Vertrag von Maastricht) und der *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)* (Vertrag von Rom) geändert, der nun die Bezeichnung *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* trägt. Beide Verträge haben den gleichen rechtlichen Stellenwert³. Auch wenn der neue Vertrag nicht mehr den Charakter eines Verfassungsvertrages hat, gelang es doch, die meisten wichtigen Errungenschaften des *Vertrags über eine Verfassung für Europa* zu wahren, der 2004 unterzeichnet, aber nie ratifiziert wurde.

Die Charta der Grundrechte erhält nun bindenden Charakter und hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge, auch wenn ihr Wortlaut nicht in die Verträge aufgenommen wird⁴. Die Charta wurde auf einer Plenartagung des Parlaments von den Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission am 12. Dezember feierlich verkündet und im *Amtsblatt* veröffentlicht. Ein Protokoll enthält spezifische Maßnahmen für das Vereinigte Königreich und Polen, um nationale Ausnahmeregelungen zur Einklagbarkeit der Charta vorzusehen.⁵ Der Vertrag bietet eine neue Rechtsgrundlage für den Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention⁶. Der Rat wird dies einstimmig beschließen, mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und Zustimmung der Mitgliedstaaten.

¹ Andrew Duff MdEP (ALDE/UK) war neben Elmar Brok (PPE/D) und Enriqu e Baron Crespo (PSE/ES) einer der drei Vertreter des Europ ischen Parlaments bei der Regierungskonferenz 2007.

² Artikel 6 Absatz 2 Reformvertrag.

³ Artikel 1 EUV.

⁴ Artikel 6 Absatz 1 EUV; Erkl rung 1.

⁵ Protokoll  ber die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte K nigreich; Erkl rungen 61 und 62.

⁶ Artikel 6 Absatz 2 EUV und Protokoll  ber den Beitritt der Union zur Europ ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Erkl rung 2.

Der Begriff der Unionsbürgerschaft wird bestätigt und weiterentwickelt⁷. Das Recht der Bürger, vor dem Gerichtshof Klage zu erheben, wird erweitert⁸. Die partizipative Demokratie wird vor allem durch das Recht der Bürgerinitiative gestärkt, dem zufolge mindestens eine Million Unterschriften aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten vorliegen müssen, um die Kommission aufzufordern, eine spezifische Initiative zu ergreifen⁹.

Es besteht nunmehr eine klarere und genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten, die die Mitgliedstaaten der Union übertragen¹⁰. Die Union verfügt über drei Gruppen von Zuständigkeiten, nämlich die ausschließlichen Zuständigkeiten, die geteilten Zuständigkeiten und die Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung. Die Zuständigkeiten der EU sind in jedem Fall auf die beschränkt, die ihr durch die Verträge ausdrücklich übertragen sind. In Bereichen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten ist ihre Ausübung durch die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geregelt¹¹. Die regionale und lokale Dimension der Subsidiarität ist ebenfalls anerkannt.

Eine Flexibilitätsklausel sieht vor, dass die Union zur Verwirklichung ihrer Ziele Befugnisse erhalten kann, die im Vertrag noch nicht vorgesehen sind¹². Die Zuständigkeiten können ausgedehnt oder verringert werden¹³. Die Mitgliedstaaten erhalten das Recht, aus der Union auszutreten¹⁴.

Das Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Parlament wird erheblich ausgeweitet (wie im Verfassungsvertrag vorgesehen) und wird zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁵. Besonders wichtig ist die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Strukturfonds, zusätzlich zum gesamten derzeitigen „dritten Pfeiler“ Justiz und innere Angelegenheiten. Das Europäische Parlament ist nun gleichberechtigter Gesetzgeber für nahezu alle europäischen Rechtsvorschriften. Das neue Haushaltsverfahren stellt die volle Parität zwischen Parlament und Rat bei der Genehmigung des Gesamthaushaltsplans sicher (die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen GAP-Ausgaben wird aufgehoben). Der mehrjährige Finanzrahmen, der rechtlich verbindlich wird, muss ebenfalls vom Parlament genehmigt werden¹⁶.

Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit wird zur generellen Regel im Rat – sie ist definiert als eine doppelte Mehrheit von 55 % der Mitgliedstaaten, die 65 % der Bevölkerung vertreten (wohingegen eine Mindestzahl von vier Staaten erforderlich ist,

⁷ Artikel 8 EUV und Artikel 17 AEUV.

⁸ Artikel 230 Absatz 4 AEUV.

⁹ Artikel 8 b EUV und 21 AEUV.

¹⁰ Artikel 2a-2e AEUV und Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit.

¹¹ Artikel 3b EUV.

¹² Artikel 308 AEUV.

¹³ Artikel 48 Absatz 2 EUV; Erklärung 18.

¹⁴ Artikel 49a EUV.

¹⁵ Artikel 251 AEUV.

¹⁶ Artikel 9a Absatz 1, 9c Absatz 1 EUV und 268-279 b AEUV.

um eine Sperrminorität zu bilden)¹⁷. Bei 40 wichtigen Themen wird von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit übergegangen, dazu gehört der gesamte Bereich Justiz und innere Angelegenheiten. Nur die sensibelsten Bereiche unterliegen weiterhin der Einstimmigkeit: Steuern, soziale Sicherheit, Bürgerrechte, Sprachen, Sitz der Organe der EU und die Grundzüge der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. In einigen dieser Bereiche, so bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, erhält das Parlament ein Zustimmungsrecht¹⁸. Zu anderen Bereichen, wie ökologischer Besteuerung, wurden besondere *Passerelles* (Überleitungsklauseln) zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aufgenommen¹⁹.

Das neue System wird jedoch nicht vor 2014 in Kraft treten – und kann bis 2017 durch den Rückgriff auf die Abstimmungsregeln des Vertrags von Nizza blockiert werden.²⁰ Darüber hinaus ermöglicht ein neuer Mechanismus auf der Grundlage des „Kompromisses von Ioannina“, dass 55 % der Staaten, die eine Sperrminorität bilden, die Vertagung und erneute Prüfung eines Gesetzesentwurfs vor seiner Verabschiedung beantragen können.²¹ Ein kurz vor Abschluss der Regierungskonferenz ausgehandeltes Protokoll legt auf Antrag Polens fest, dass der Rat die Ioannina-Klausel nur im Wege des Konsenses ändern oder aufheben kann²².

Die verstärkte Zusammenarbeit²³ zwischen neun oder mehr Mitgliedstaaten wird einfacher und stärker zielgerichtet, da eine Kerngruppe die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit einführen kann, während im Rat der 27 weiterhin die Einstimmigkeit gilt²⁴. Die Mitgliedstaaten, die die militärischen Fähigkeiten und den politischen Willen besitzen, können zu einer (ständigen) Strukturierten Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich übergehen²⁵. Eine Solidaritätsklausel bedeutet, dass die Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs einander Hilfe leisten²⁶.

Ein neuer „ständiger“ Präsident des Europäischen Rates (gewählt für 2,5 Jahre) wird dem Rat vorsitzen und seine Arbeit vorantreiben. Er wird Tagungen des Europäischen Rates vorbereiten und dem Parlament anschließend berichten²⁷. Der Europäische Rat wird eine eigenständige Institution der Union und unterliegt der Überwachung durch den Gerichtshof²⁸.

¹⁷ Artikel 9c Absatz 4 EUV und 205 AEUV.

¹⁸ Artikel 16e AEUV.

¹⁹ Artikel 175 AEUV.

²⁰ Artikel 9c Absatz 5 EUV und Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen.

²¹ Erklärung 7.

²² Protokoll über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 EUV und des Artikels 205 Absatz 2 AEUV zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits.

²³ Artikel 10 EUV und 280a-280i AEUV.

²⁴ Artikel 280h AEUV.

²⁵ Artikel 28a Absatz 6 und 28e EUV und Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 28a EUV.

²⁶ Artikel 28a Absatz 7 EUV und 188r AEUV.

²⁷ Artikel 9b EUV; Erklärung 6.

²⁸ Artikel 230 AEUV.

Mit Ausnahme des Rates der Außenminister, dessen Vorsitz der Hohe Vertreter innehat, werden die anderen Fachräte von Ministern einer Gruppe aus drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von achtzehn Monaten geleitet²⁹. Der Rat tagt bei die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten öffentlich³⁰.

Mit dem neuen Vertrag wird der Grundsatz der degressiven Proportionalität für die Aufteilung der Sitze des Europäischen Parlaments eingeführt. Padoxerweise wurde gegen dieses Prinzip ausgerechnet bei der Regierungskonferenz verstoßen, die Italien für die Wahlperiode 2009-2014 einen zusätzlichen Sitz zuwies, und feststellte, das Parlament bestehe nun aus 750 Mitgliedern und seinem Präsidenten³¹. Der größte Staat (Deutschland) wird 96 MdEP haben, die kleinsten (Malta und Luxemburg) sechs. Die MdEP werden künftig die „Bürger der Union“ statt die „Völker der Staaten“ vertreten.³²

Der Präsident der Kommission wird vom Parlament gewählt. Der mit qualifizierter Mehrheit ernannte Kandidat wird den MdEP vom Europäischen Rat vorgeschlagen, dabei werden die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt³³. Das Parlament ernennt auch die gesamte Kommission³⁴, einschließlich des Hohen Vertreters für die Außenpolitik, der auch Vizepräsident der Kommission ist³⁵. Die Europäische Kommission wird nach 2014 verkleinert und aus einer Anzahl von Mitgliedern bestehen, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht (einstimmig) eine Änderung dieser Anzahl beschließt. Um Gleichheit zwischen den Staaten zu gewährleisten, wird ein Rotationssystem die Vertretung jedes Mitgliedstaates in zwei Kollegien von drei sicherstellen³⁶.

Der mit einer Doppelfunktion ausgestattete Hohe Vertreter für die Außenpolitik führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“. Er wird vom Europäischen Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission ernannt³⁷. Das Parlament wird zur Ernennung des ersten Hohen Vertreters (ad interim) konsultiert, vorgesehen für Januar 2009³⁸. Der Hohe Vertreter wird einen neuen Europäischen Auswärtigen Dienst leiten, der sich aus nationalen Beamten, dem Ratssekretariat und der Kommission zusammensetzt. Der Auswärtige Dienst wird vom Rat im Laufe des Jahres 2008 mit Zustimmung der Kommission und nach Konsultation des Parlaments eingerichtet³⁹. Da der Auswärtige Dienst mit Mitteln aus dem EU-Haushalt finanziert wird, erhalten die MdEP eine umfassende Kontrollfunktion.

²⁹ Artikel 9c Absatz 9 EUV, 201b AEUV; Erklärung 9.

³⁰ Artikel 9c Absatz 8 EUV.

³¹ Artikel 9a Absatz 2 EUV; Erklärung 4.

³² Artikel 189 EGV.

³³ Artikel 9d Absatz 7 EUV; Erklärungen 6 und 11.

³⁴ Artikel 9d EUV.

³⁵ Artikel 9e EUV.

³⁶ Artikel 9d Absatz 5 EUV; Erklärung 10.

³⁷ Artikel 9e EUV; Erklärung 6.

³⁸ Erklärung 12.

³⁹ Artikel 13a EUV; Erklärung 15.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird auf alle Tätigkeiten der Union mit der ausdrücklichen Ausnahme der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ausgeweitet⁴⁰. Der Gerichtshof übt jedoch im Falle eines Verfahrensfehlers oder eines Kompetenzkonflikts eine Kontrolle aus (er überwacht die Grenze zwischen erstem und zweitem Pfeiler). Er kann Klagen gegen restriktive Maßnahmen behandeln und ein Gutachten zu einem internationalen Vertrag abgeben⁴¹. Ist das Gutachten ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden⁴². Die Anzahl der Generalanwälte wird von acht auf elf erhöht.⁴³ Fachgerichte können mit Zustimmung des Parlaments beispielsweise für das Patentrecht eingerichtet werden.

Das Primat des EU-Rechts wird bekräftigt, wenn auch recht unbeholfen⁴⁴. Die Mitgliedstaaten müssen für angemessene Abhilfemaßnahmen Sorge tragen. Die Befugnisse des Gerichtshofs und der Kommission, im Fall von Verstößen Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, werden verstärkt⁴⁵. Ein Beschluss über die weitere Ausweitung der Befugnisse des Gerichtshofs in das Feld der europäischen Rechtstitel für das geistige Eigentum muss einstimmig gefasst werden⁴⁶.

Die Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit im internationalen Recht für ihre gesamte Zuständigkeit⁴⁷. Die Mitgliedstaaten dürfen nur internationale Abkommen unterzeichnen, die mit dem EU-Recht vereinbar sind. Das Parlament muss alle Abkommen billigen, die in die Bereiche des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens fallen, sowie Assoziationsabkommen und Abkommen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder die Institutionen.

Die einheitliche Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass der „dritte Pfeiler“ im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren vollständig verschwindet, dabei werden die gemeinsamen politischen Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, einschließlich Schengen, dem „ersten Pfeiler“ bzw. der Gemeinschaftsmethode zugeordnet⁴⁸. Das Initiativrecht der Kommission bei Justiz und inneren Angelegenheiten wird jedoch mit einem Viertel der Mitgliedstaaten geteilt.⁴⁹

Im Wesentlichen bleiben nur bei der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die im EUV vorgesehen ist, spezifische zwischenstaatliche Verfahren bestehen⁵⁰. Das Mandat der Europäischen Verteidigungsagentur wird jedoch erweitert⁵¹.

⁴⁰ Artikel 9f und 11 Absatz 1 EUV.

⁴¹ Artikel 240a AEUV.

⁴² Artikel 188n Absatz 11 AEUV.

⁴³ Erklärung 38.

⁴⁴ Erklärung 17.

⁴⁵ Artikel 228 Absatz 2 und 3 AEUV.

⁴⁶ Artikel 229a AEUV.

⁴⁷ Artikel 46a EUV.

⁴⁸ Artikel 10 Protokoll über die Übergangsbestimmungen.

⁴⁹ Artikel 61i AEUV.

⁵⁰ Artikel 10a-28e EUV.

⁵¹ Artikel 28a EUV.

Dementsprechend werden die Befugnisse der Kommission, des Parlaments und des Gerichtshofs zwar auf die Politik der Union im Bereich innere Angelegenheiten erweitert, doch bleiben Initiativen der Mitgliedstaaten in einigen Fällen möglich. Es gibt auch einige „Notbremsen“, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Fragen an den Europäischen Rat zu überweisen, wenn sie der Ansicht sind, dass entscheidende nationale Interessen auf dem Spiel stehen. In allen diesen Fällen werden andere Staaten zu einer verstärkten Zusammenarbeit angetrieben.

Das Vereinigte Königreich, und widerstrebend auch Irland, haben spezifische Protokolle, die es ihnen ermöglichen, sich an der gemeinsamen Politik der EU hinsichtlich Schengen und dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu beteiligen oder nicht. Sie können dieses Vorrecht jedoch nur entsprechend den Modalitäten, Bedingungen und Zeitplänen ausüben, die vom Rat und der Kommission jeweils festgelegt werden (die versucht werden, Beteiligung und Kohärenz zu maximieren)⁵². Das Vereinigte Königreich kann sich nicht zu Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens beteiligen und dann am Ende von der Opt-out-Klausel Gebrauch machen. Es kann auch nicht an einer bestehenden Politik festhalten, wenn die anderen sie ändern wollen. Und es kann sich nicht weiterhin an bestehenden gemeinsamen Politikmaßnahmen beteiligen, wenn es sich nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren weigert, die neuen Befugnisse der Kommission, des Parlaments oder des Gerichtshofs anzuerkennen⁵³.

Das Vereinigte Königreich hat seine Partner verpflichtet, die Barrieren bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erhöhen. Jeder Mitgliedstaat kann nun Einspruch gegen ein Gesetz über die Mobilität der Arbeitskräfte einlegen, indem er behauptet, es beeinträchtige „wichtige“ (statt „grundlegende“) Aspekte seines nationalen Systems der sozialen Sicherheit⁵⁴. Der Europäische Rat kann das Gesetzgebungsverfahren aussetzen.

Die Frist, die den nationalen Parlamenten für die Prüfung von Entwürfen von Gesetzgebungsakten zur Verfügung steht, wird von sechs auf acht Wochen verlängert. Ein Drittel der nationalen Parlamente kann den Entwurf eines Legislativvorschlags mit der Begründung eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip ablehnen – die „gelbe Karte“. Die Kommission wird den Entwurf sodann überprüfen. Lehnt eine einfache Mehrheit der nationalen Parlamente den Vorschlag weiterhin ab, überweist die Kommission den begründeten Einwand an den Rat und das Parlament, die hierüber beschließen – die „orangene Karte“⁵⁵. Eine neue Klausel beschreibt alle förmlichen Funktionen der nationalen Parlamente in Hinblick auf die EU-Angelegenheiten⁵⁶.

⁵² Artikel 5 des Schengen-Protokolls; Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

⁵³ Artikel 10 Protokoll über die Übergangsbestimmungen.

⁵⁴ Artikel 42 AEUV.

⁵⁵ Artikel 7 Absatz 2 und 3 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union. Zur Rolle der nationalen Parlamente siehe auch insbesondere Artikel 3b, 8a Absatz 2, 8c und 48 Absätze 2, 3 und 7 EUV und 61b, 65 und 308 Absatz 2 AEUV.

⁵⁶ Artikel 8c EUV.

Der Ausschuss der Regionen erhält das Klagerecht vor dem Gerichtshof⁵⁷. Der Dialog zwischen den Institutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Kirche, wird verstärkt⁵⁸. Die dreigliedrigen Gipfel mit den Sozialpartnern sind im Vertrag verankert⁵⁹.

Neue Rechtsgrundlagen wurden für die Rechte des geistigen Eigentums, Sport, Raumfahrt, Tourismus, Katastrophenschutz und Verwaltungszusammenarbeit eingeführt⁶⁰. Die Umweltpolitik wurde durch einen Verweis auf die Bekämpfung des Klimawandels ergänzt⁶¹. Die gemeinsame Energiepolitik wurde im Geiste der Solidarität bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit gestärkt⁶². Bei der Erweiterungspolitik müssen nun die Kriterien von Kopenhagen berücksichtigt werden⁶³. Die Rolle der Kommission beim Verfahren bei übermäßigem Defizit wird ausgebaut⁶⁴. Die Wettbewerbsfähigkeit ist zwar kein offizielles Ziel der Union mehr, der Status der Wettbewerbsfähigkeit ist jedoch (wahrscheinlich) gleichgeblieben.⁶⁵

Die Ordnungspolitik (Economic Governance) der Union wurde leicht angepasst, um dem Handeln der Eurogruppe mehr Autonomie zu verleihen, einschließlich bei internationalen Finanzinstitutionen⁶⁶. Eine besondere Rechtsgrundlage wurde für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eingeführt⁶⁷.

Neue horizontale Klauseln stellen sicher, dass die Union bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Politik die soziale Dimension des Binnenmarktes, die nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung von Diskriminierung berücksichtigt⁶⁸.

Eine neue Normenhierarchie wird eingeführt, die zwischen Gesetzgebungsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unterscheidet⁶⁹ – wenn auch, verwirrenderweise, die Begriffe „Gesetz“ und „Rahmengesetz“, die im Verfassungsvertrag von 2004 postuliert wurden, zugunsten einer Beibehaltung der derzeitigen Terminologie (Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse/Entscheidungen) aufgegeben wurde. Parlament und Rat haben gleichberechtigte Befugnisse beim Beschluss über die Form der Kontrolle von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Komitologie)⁷⁰.

Das Parlament spielt eine größere Rolle beim Verfahren der künftigen Vertragsrevision. So erhält es vor allem das Initiativrecht, es wird Teil des Konvents sein, der bei größeren

⁵⁷ Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit; Artikel 230 Absatz 3 AEUV.

⁵⁸ Artikel 8b EUV; 16c AEUV.

⁵⁹ Artikel 136a AEUV.

⁶⁰ Jeweils Artikel 97a, 149, 172a, 176b, 176c, 176d AEUV.

⁶¹ Artikel 174 AEUV.

⁶² Artikel 176a AEUV.

⁶³ Artikel 49 EUV.

⁶⁴ Artikel 104 AEUV.

⁶⁵ Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb.

⁶⁶ Artikel 115a-115c AEUV.

⁶⁷ Artikel 16 AEUV; Protokoll über die Dienste von allgemeinem Interesse.

⁶⁸ Artikel 2 EUV und 2a-6b AEUV.

⁶⁹ Artikel 249-249d AEUV.

⁷⁰ Artikel 249b und 249c AEUV.

Vertragsänderungen zum Regelfall wird (und seine Zustimmung ist notwendig, sofern kein Konvent stattfindet). Es gibt vereinfachte Änderungsverfahren für geringfügigere Änderungen: die gemeinsamen internen Politikbereiche können mit einstimmigem Beschluss des Europäischen Rates mit Zustimmung der nationalen Parlamente verändert werden (das Europäische Parlament wird konsultiert); bei der Beschlussfassung kann von der Einstimmigkeit auf die qualifizierte Mehrheit umgestellt werden, oder vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf einstimmigen Beschluss des Rates (und der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente) – der „*Passerelle*“⁷¹.

*

*

*

Sollte der Vertrag von Lissabon erfolgreich ratifiziert werden, so wird dies ein entscheidender Schritt hin zur konstitutionellen Entwicklung der Europäischen Union sein. Historisch gesehen ist er mindestens ebenso entscheidend wie der Vertrag von Maastricht (1991), mit dem die gemeinsame Währung eingeführt und frühe Bestimmungen für die Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit bei justiziellen und polizeilichen Angelegenheiten aufgenommen wurden.

Eine Einigung über den neuen Vertrag wird das Ende der Phase einer kontroversen politischen Integration bilden, die mit dem Konvent über die Charta der Grundrechte 1999 begann und sich später durch den Vertrag von Nizza (2000), die Erklärung von Laeken (2001), den Konvent zur Zukunft Europas (2002-2003), den Vertrag über eine Verfassung für Europa (2004), die Referenden in Frankreich und den Niederlanden (2005) und die nachfolgende „Reflektionsphase“ weiterentwickelte.

Ist der neue Vertrag in Kraft getreten, benötigt die Union nicht die Übertragung neuer Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten und wird nicht danach streben. Auch wenn eine fortgesetzte Rationalisierung und Vereinfachung in gewissem Umfang weiterhin möglich und wünschenswert ist, dürfte das mit Lissabon erreichte Regierungssystem in allen wesentlichen Bereichen solide und auf Dauer angelegt sein.

⁷¹ Außer in der Verteidigungspolitik. Artikel 48 EUV.